

Vertrag über die Errichtung einer stillen Beteiligung

zwischen der Firma Kraft-Wärme-Schönau GmbH
Friedrichstraße 55, 79677 Schönau, – vertreten durch den Geschäftsführer –

und Frau/Herrn

Straße/Nr.

PLZ/Ort

I. Vertragsgrundlage

1. Wesentliche Grundlage dieses Vertragsabschlusses sind die Informationen der GmbH gegenüber dem stillen Gesellschafter über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
2. Die GmbH versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgelegten betriebswirtschaftlichen Daten und Geschäftspapiere.

II. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

§ 1 BETEILIGUNG UND ZWECK

1. Frau/Herr – nachstehend „stiller Gesellschafter“ genannt – beteiligt sich an der Kraft-Wärme-Schönau GmbH (KWS), die im Handelsregister des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen unter der Nummer HRB 195 Schö eingetragen ist – nachstehend GmbH genannt – nach Maßgabe des Vertrages als stiller Gesellschafter zum Zwecke der gemeinsamen Gewinnerzielung. Beide Gesellschafter verpflichten sich, die Erreichung dieses Zwecks nach besten Kräften zu fördern.
2. Insbesondere verpflichtet sich die GmbH gegenüber dem stillen Gesellschafter, den Geschäftsbetrieb durch ihre Organe stets unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nach besten Kräften zu führen.
3. Der stille Gesellschafter hat bei der Ausübung seiner Rechte und in seinem sonstigen Verhalten auf die Interessen der GmbH Rücksicht zu nehmen.

§ 2 EINLAGE

1. Der stille Gesellschafter beteiligt sich an dem Handelsgewerbe der GmbH mit einer Einlage von, – Euro (in Worten:)
Die Mindesteinlage beträgt 2.500,- Euro.
2. Der stille Gesellschafter verpflichtet sich, seine Einlage auf Anforderung der GmbH auf das Konto der GmbH 170 399 00 bei der Sparkasse Schönau-Todtnau (BLZ 680 528 63) in der Weise einzuzahlen, daß der Betrag unmittelbar in das Vermögen der GmbH eingeht.
3. Soweit eine Betriebsprüfung nachträglich zu einer Änderung des Bilanzgewinns führt, ändert sich der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters entsprechend. Der Saldo aus den geänderten Gewinnanteilen ist beim nächstfälligen Gewinnanteil zu berücksichtigen.

§ 3 GEWINNBETEILIGUNG

1. Der stille Gesellschafter ist am Jahresgewinn der GmbH in dem Verhältnis beteiligt, in dem seine Einlage zur Summe des Stammkapitals und aller stillen Gesellschaftereinlagen steht.
2. Maßgeblich für den Erfolgsanspruch des stillen Gesellschafters ist der in der Steuerbilanz ausgewiesene Gewinn vor Abzug der Körperschaftsteuer. Sonderabschreibungen bleiben bei der Berechnung des Gewinnanteils unberücksichtigt.

3. Soweit eine Betriebsprüfung nachträglich zu einer Erhöhung des Bilanzgewinns führt, hat der stille Gesellschafter einen Anspruch auf anteilmäßige Nachzahlung. Die Gutschrift auf dem Kapitalkonto erfolgt zusammen mit dem nächstfälligen Gewinnanteil. Eine Ermäßigung des Bilanzgewinns wirkt sich zu Ungunsten des stillen Gesellschafters nicht aus.
4. Der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters ist dessen Kapitalkonto innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Bilanzgewinnes gutzuschreiben.
5. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, seinen Gewinnanteil voll zu entnehmen. Die GmbH ist verpflichtet, dem stillen Gesellschafter seinen Gewinnanteil – ab Gutschrift auf dessen Kapitalkonto – am Sitz der GmbH auszuzahlen oder auf ein vom stillen Gesellschafter anzugebendes Bankkonto zu überweisen.
6. Die GmbH ist verpflichtet, bis zum 30.9. eines jeden Kalenderjahres ihren Jahresabschluß ordnungsgemäß fertigzustellen.
7. Soweit die GmbH ihren Verpflichtungen aus Abs. 3, 4, 5 nicht fristgemäß nachkommt, hat sie dem stillen Gesellschafter Verzugszinsen in Höhe von 1,00 Prozent über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

§ 4 VERLUSTBETEILIGUNG

1. Eine Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters findet nicht statt.
2. Soweit die GmbH in einem Geschäftsjahr keinen Gewinn erwirtschaftet und somit auch keinen Gewinnanteil an den stillen Gesellschafter ausgeschüttet hat, ist dessen Einlage mit 2,5 Prozent zu verzinsen. Die Zinsen sind mit dem nächsten Gewinnanteil des stillen Gesellschafters zur Zahlung fällig.

§ 5 WEITERE RECHTE DES STILLEN GESELLSCHAFTERS

1. Der stille Gesellschafter hat die Einsichts- und Prüfungsrechte gemäß § 233 HGB. Insbesondere hat er Anspruch auf eine Abschrift der jährlichen Bilanz und das Recht, deren Richtigkeit anhand von Unterlagen persönlich oder unter Einschaltung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters zu kontrollieren. Prüfungsaufwendungen gehen zu Lasten des stillen Gesellschafters.
2. Darüber hinaus hat der stille Gesellschafter das Recht, sich jederzeit – nach vorheriger Anmeldung – über die Angelegenheiten der GmbH persönlich zu unterrichten und von der Geschäftsführung Auskunft zu verlangen. Er hat des weiteren das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere der GmbH.

§ 6 HAFTUNG DES STILLEN GESELLSCHAFTERS

Eine Haftung des stillen Gesellschafters gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

§ 7 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

1. Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der GmbH, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, auch nach Beendigung dieses Gesellschaftsverhältnisses, Stillschweigen zu wahren.
2. Der GmbH ist es untersagt, die Beteiligung des stillen Gesellschafters ohne dessen Zustimmung Dritten gegenüber zu offenbaren, soweit dies nicht aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften gegenüber den Finanzbehörden zwingend notwendig ist. Die GmbH hat hier – auch innerbetrieblich – die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
3. Der Vertragspartner, der gegen diese Bestimmungen verstößt, ist dem jeweils anderen Schadensersatzpflichtig.

§ 8 ÜBERTRAGBARKEIT DER RECHTE UND PFLICHTEN

1. Der stille Gesellschafter darf die stille Beteiligung nur mit vorheriger Zustimmung der GmbH auf einen Dritten übertragen.
2. Der stille Gesellschafter kann einem Dritten Rechte aus diesem Vertrag auch in Form einer Unterbeteiligung nicht einräumen.
3. Die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen des stillen Gesellschafters an Dritte ist unzulässig und der GmbH gegenüber unwirksam.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

1. Der stille Gesellschafter ist an der Geschäftsführung und Vertretung der GmbH nicht beteiligt.
2. Die GmbH bedarf aber zu folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der stillen Gesellschafter:
 - a) Änderung des Unternehmensgegenstandes der GmbH
 - b) Sitzverlegung der GmbH
 - c) Übernahme von Bürgschaften durch die GmbH für Gesellschafter oder Geschäftsführer

III. Dauer der Gesellschaft

§ 10 DAUER DER STILLEN GESELLSCHAFT

Die stille Gesellschaft beginnt am Sie wird für eine Laufzeit von 5 Jahren fest eingegangen.

§ 11 KÜNDIGUNG DER STILLEN GESELLSCHAFT

1. Sowohl die GmbH wie der stille Gesellschafter haben das Recht, das Gesellschafterverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zu dem Jahresabschluß, an dem das Gesellschafterverhältnis gemäß § 10 enden soll, zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Der Kündigende ist für den fristwährenden Zugang verantwortlich und beweispflichtig.
2. Wird das Gesellschafterverhältnis nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr.
3. Von den obigen Bestimmungen abgesehen kann das Gesellschaftsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wenn ein Gesellschafter nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von einem Monat die ihm nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder solche Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
 - b) wenn über das Vermögen der GmbH oder des stillen Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 - c) wenn die GmbH in 5 aufeinanderfolgenden Jahren keinen Gewinn erwirtschaftet.

§ 12 AUSEINANDERSETZUNG

1. Mit dem ausgeschiedenen stillen Gesellschafter hat sich die GmbH auseinanderzusetzen. Maßgebend hierfür ist der Jahresabschluß des Geschäftsjahres, zu dessen Ende der stille Gesellschafter ausgeschieden ist.
2. Der Anspruch des stillen Gesellschafters errechnet sich aus der zurückzuerstattenden Einlage zuzüglich noch zu beanspruchender Gewinnanteile, etwaige Zinsansprüche und Vertragsstrafen. Schwelbende Geschäfte der GmbH sowie offene Rücklagen und stille Reserven bleiben bei der Auseinandersetzung unberücksichtigt.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist unverzüglich zu berechnen und dem Ausgeschiedenen binnen vier Wochen in einer Summe ausbezahlen. Ist die GmbH hierzu nachweislich nicht in der Lage, so ist sie berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von zwei Jahren in halbjährlichen Raten ausbezahlen. Der jeweilige Rechtsanspruch des ausgeschiedenen stillen Gesellschafters ist mit 8,00 Prozent zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Rate der Zahlung fällig.
4. Soweit eine solche Ratenzahlung vereinbart wird, hat der Ausgeschiedene weiterhin die Rechte aus § 5 dieses Vertrages.
5. Kommt die GmbH mit einer Rate in Verzug, ist der ausgeschiedene stille Gesellschafter berechtigt, die Zahlungsvereinbarung fristlos aufzukündigen und die sofortige Zahlung der gesamten Restsumme zu verlangen.
6. Bei der Auseinandersetzung sind etwaige Zinsansprüche aus § 4 Abs. 2 gemeinsam mit den anderen Ansprüchen zur Zahlung fällig.

§ 13 TOD DES STILLEN GESELLSCHAFTERS

1. Im Falle des Todes des stillen Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird mit den

Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt. Beide Vertragsteile erhalten für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß des auf den Tod des Gesellschafters folgenden Jahres.

2. Für den Fall der Kündigung gelten die Bestimmungen von § 12

§ 14 LIQUIDATION DER GMBH

1. Die stille Gesellschaft wird durch die Liquidation der GmbH aufgelöst. Das Geschäftsverhältnis endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Liquidationsbeschluß gefaßt worden ist.
2. Für die Berechnung der Ansprüche des stillen Gesellschafters gilt § 12 entsprechend.
3. Für den Insolvenzfall erklärt der stille Gesellschafter hinsichtlich seiner Einlage den Rangrücktritt hinter die übrigen Gläubiger, soweit diese nicht Inhaber bzw. deren Ehegatten oder Kinder sind.

IV. Schlußbestimmungen

§ 15 JÄHRLICHE ANSPRÜCHE

1. Nach Fertigstellung des Jahresabschlusses, möglichst in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres, lädt die GmbH unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen den stillen Gesellschafter zu einer Aussprache über die Angelegenheiten der stillen Gesellschaft ein. Die GmbH erstattet Bericht über ihre Geschäftsentwicklung.
2. Nach Möglichkeit soll der stille Gesellschafter seine Rechte gemäß § 5 Abs.1 dieses Vertrages in dieser Zusammenkunft wahrnehmen. Die GmbH hat Gelegenheit, ihren Obliegenheiten aus § 5 Abs. 1 dieses Vertrages nachzukommen.
3. Soweit Änderungen des Gesellschaftervertrages notwendig sind, sollen sie hier vorgenommen werden.
4. Über die Aussprache soll von der Geschäftsführung der GmbH ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden, das von der GmbH und dem stillen Gesellschafter unterzeichnet wird.

§ 16 SCHIEDSGUTACHTERVEREINBARUNG

1. Können sich GmbH und stiller Gesellschafter bei Streitigkeiten über die Berechnungsweise bzw. die Ausschüttung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vertragspartners ein vereidigter Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter.
2. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen GmbH und stiller Gesellschafter je zur Hälfte.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.
2. Sollte ein Bestimmung dieses Vertrages mit einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift im Widerspruch stehen, so gilt die gesetzliche Regelung.
3. Die Gesellschafter haben die etwaigen unwirksamen Regelungen einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der stillen Gesellschaft am besten entsprechen.
4. Neuregelungen und Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
5. Mündliche Vereinbarungen wurden neben diesem Gesellschaftervertrag nicht getroffen.

Ort, den Schönau, den

.....
(stiller Gesellschafter)

.....
(Geschäftsführer GmbH)